I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 3483/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1982

über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Der Stahlmarkt wird durch die weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage weiterhin stark in Mitleidenschaft gezogen. Das Niveau der Nachfrage ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich und bringt erhebliche Preisunterschiede auf den verschiedenen Märkten der Gemeinschaft mit sich.

— Diese Lage verursacht unzuträgliche Veränderungen in den Lieferströmen, die deutlich zum Ungleichgewicht auf dem Stahlerzeugnismarkt beigetragen haben.

— Die Kommission ist nicht in der Lage, aus den vorhandenen statistischen Daten die Bewegungen der Stahlerzeugnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes ausreichend genau und vollständig zu ersehen.

— Außerdem hat die Kommission relativ bedeutende Unterschiede zwischen den Lieferstatistiken der Unternehmen und den Zollstatistiken festgestellt.

— Die Einheit des Stahlmarkts der Gemeinschaft muß unbedingt gewahrt bleiben und die Einhaltung der Mengen- und Preisdisziplin verstärkt werden.

— Diese Statistiken stellen ein weiteres Instrument dar, um etwaige Verstöße gegen die Preisregeln festzustellen. Sie dienen ferner dazu, die Marktschätzungen und die Festlegung der prozentualen Kürzungen zu verbessern.

— Der Stahlmarkt bildet eine Einheit, innerhalb der die Händler am Absatz eines bedeutenden Teiles der Stahlerzeugnisse beteiligt sind. Daher ist es notwendig, auch die Lieferungen der Stahlunternehmen an die Stahlhändler zu kennen.

— Die Kommission muß auch über Lieferstatistiken über Weißblech (einschließlich Feinstblech und TFS), Elektroblech mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr, Oberbaumaterial und Stahlspundwände verfügen.

— Um eine strenge Übereinstimmung zwischen den Meldungen der Unternehmen und den Zollstatistiken sicherzustellen, benötigt die Kommission auch Informationen über die Lieferungen zwischen Werken, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, der Kommission die Aufteilung ihrer Lieferungen an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ab Januar 1983 mitzuteilen.

(2) Als ein einziges Unternehmen im Sinne dieser Entscheidung gilt eine Gruppe von Unternehmen, die einen Zusammenschluß gemäß Artikel 66 des Vertrages getätigt hat.

(3) Unternehmen, die über Werke in verschiedenen Mitgliedstaaten verfügen, haben die Meldung jedoch getrennt nach den Ländern, in denen sich diese Werke befinden, vorzunehmen.

Artikel 2

Diese monatlichen Meldungen nach Artikel 1 sind entsprechend den in den Anhängen I und II abgedruckten Formblättern zu erstellen. Sie müssen spätestens 10 Arbeitstage nach Ende des Monats bei der Kommission eingehen.

Artikel 3

(1) Als „Stahlhändler" im Sinne dieser Entscheidung gelten Vertriebsunternehmen, die Verkäufe der in den Anhängen I und II genannten Stahlerzeugnisse ab Lager durchführen.

Als „Stahlhändler" gelten auch die Unternehmen, die die Stahlerzeugnisse vertreiben, nachdem sie sie verarbeitet haben.

(2) Verarbeitung im Sinne dieser Entscheidung bedeutet die Verarbeitung der darin aufgeführten Erzeugnisse:

— entweder zu einem anderen in den Anhängen I und II genannten Stahlerzeugnis durch ein anderes Verfahren als Walzen

— oder zu einem durch Längsteilen von kaltgewalzten Blechen in Rollen mit einer Breite von 500 mm oder mehr hergestellten Erzeugnis.

Artikel 4

Die Unternehmen, deren Anlagen in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, haben für jedes Werk ein Register der monatlichen Lieferungen der in dieser Entscheidung genannten Erzeugnisse zu führen, die für ihre eigenen Werke auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats bestimmt sind.

Artikel 5

Die Unternehmen haben der Kommission für den Zeitraum Juli 1981 bis Juni 1982 spätestens am 25. Februar 1983 die monatliche Aufteilung ihrer Lieferungen an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu melden.

Artikel 6

(1) Die Kommission kann die Übereinstimmung und Genauigkeit der in den Artikeln 1, 4 und 5 genannten Meldungen und Informationen überprüfen.

Sie kann dazu unabhängige Stellen oder Sachverständige heranziehen. Das Berufsgeheimnis der Unternehmen muß gewahrt bleiben.

(2) Das Mandat der Überprüfer muß sich auf diese Entscheidung beziehen und die von dem zu prüfenden Unternehmen abgegebenen Meldungen angeben. Die Unternehmen sind gehalten, diese Überprüfungen zuzulassen; eine Einzelentscheidung ist hierfür nicht erforderlich.

Artikel 7

Gegen Unternehmen, die sich ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1, 4, 5 und 6 entziehen, oder die falsche oder unvollständige Auskünfte erteilen, können Geldbußen oder Zwangsgelder aufgrund von Artikel 47 des EGKS-Vertrags festgesetzt werden.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1982

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

ANHANG I

FRAGEBOGEN 372	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTÄHLEN, QUALITÄTSSTÄHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTÄHLEN (SOGENANNTE „SONDERBAUSTÄHLE") – ALLE QUALITÄTEN

(Tonnen)

UNTERNEHMEN:	KENNZIFFER:	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
1	11 101											
2	11 302											
3	11 102											
4	11 103											
5	11 104											
6	11 100											
7	11 200											
8	11 403											
9	11 404											
10	11 400											
11	11 300											
12	11 301											
13	12 101											
14	12 102											
15	12 100											

372

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
20	13 101											
21	13 102											
22	13 100											
23	14 101											
24	14 104											
25	14 102											
26	14 103											
27	14 100											
28	15 101											
29	15 103											
30	15 104											
31	15 201											
32	15 100											
33	16 101											
34	16 102											
35	16 103											
36	16 104											
37	16 100											
38	17 100											
39	18 100											
40	19 100											

372

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
41	14 105											
42	12 104											
43	16 105											
44	16 106											

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Artikel 3 dieser Entscheidung definiert sind).

(a) Wenn das Stahlunternehmen den endgültigen Verbraucher nicht kennt und/oder wenn es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbeförderung an den endgültigen Verbraucher weder mittel- noch unmittelbar übernimmt, muß diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.

(b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten — wenn dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber befindet und wenn er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt — muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Regel des EUROSTAT-2.71-Fragebogens *ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.*

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G. D. III), Geb. Cal, Rue Alcide de Gasperi, L-1019 Luxemburg, Kirchberg, gesandt werden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

NB: Definition der Erzeugnisse und Kennziffern sind in der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS vom 30. Juni 1982 vorgesehen. Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 anbelangt, werden diese im Fragebogen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

Zeile 41: WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143)
Zeile 42: ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr — Fragebogen 2.71 (ex 145)
Zeile 43: OBERBAUMATERIAL: — Fragebogen 2.71 (101 und 102)
Zeile 44: SPUNDWANDSTAHL — Fragebogen 2.71 (103).

FRAGEBOGEN 373 ANLAGE ZUM FRAGEBOGEN 372	DAVON LIEFERUNGEN AN STAHLHÄNDLER VON BESTIMMTEN WALZERZEUGNISSEN AUS MASSENSTÄHLEN, QUALITÄTSSTÄHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTÄHLEN (SOGENANNTE „SONDERBAUSTÄHLE") – ALLE QUALITÄTEN

(Tonnen)

UNTERNEHMEN:	KENNZIFFER:	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
1	11 101											
2	11 302											
3	11 102											
4	11 103											
5	11 104											
6	11 100											
7	11 200											
8	11 403											
9	11 404											
10	11 400											
11	11 300											
12	11 301											
13	12 101											
14	12 102											
15	12 100											

373

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
20	13 101											
21	13 102											
22	13 100											
23	14 101											
24	14 104											
25	14 102											
26	14 103											
27	14 100											
28	15 101											
29	15 103											
30	15 104											
31	15 201											
32	15 100											
33	16 101											
34	16 102											
35	16 103											
36	16 104											
37	16 100											
38	17 100											
39	18 100											
40	19 100											

373

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
41	14 105											
42	12 104											
43	16 105											
44	16 106											

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Artikel 3 dieser Entscheidung definiert sind).

(a) Wenn das Stahlunternehmen den endgültigen Verbraucher nicht kennt und/oder wenn es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbeförderung an den endgültigen Verbraucher weder mittel- noch unmittelbar übernimmt, muß diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.

(b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten — wenn dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber befindet und wenn er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt — muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Regel des EUROSTAT-2.71-Fragebogens *ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.*

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G. D. III), Geb. Cal, Rue Alcide de Gasperi, L-1019 Luxemburg, Kirchberg, gesandt werden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

NB: Definition der Erzeugnisse und Kennziffern sind in der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS vom 30. Juni 1982 vorgesehen. Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 anbelangt, werden diese im Fragebogen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

Zeile 41: WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143)
Zeile 42: ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr — Fragebogen 2.71 (ex 145)
Zeile 43: OBERBAUMATERIAL: — Fragebogen 2.71 (101 und 102)
Zeile 44: SPUNDWANDSTAHL — Fragebogen 2.71 (103).

ANHANG II

FRAGEBOGEN 376	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTÄHLEN (MIT AUSNAHME DER SONDERBAUSTÄHLE) – ALLE QUALITÄTEN

(Tonnen)

UNTERNEHMEN:	KENNZIFFER:	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	**Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen** (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
1	11 101											
2	11 302											
3	11 102											
4	11 103											
5	11 104											
6	11 100											
7	11 200											
8	11 403											
9	11 404											
10	11 400											
11	11 300											
12	11 301											
13	12 101											
14	12 102											
15	12 100											

376

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
20	13 101											
21	13 102											
22	13 100											
23	14 101											
24	14 104											
25	14 102											
26	14 103											
27	14 100											
28	15 101											
29	15 103											
30	15 104											
31	15 201											
32	15 100											
33	16 101											
34	16 102											
35	16 103											
36	16 104											
37	16 100											
38	17 100											
39	18 100											
40	19 100											

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
41	14 105											
42	12 104											
43	16 105											
44	16 106											

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Artikel 3 dieser Entscheidung definiert sind).

(a) Wenn das Stahlunternehmen den endgültigen Verbraucher nicht kennt und/oder wenn es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbeförderung an den endgültigen Verbraucher weder mittel- noch unmittelbar übernimmt, muß diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.

(b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten — wenn dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber befindet und wenn er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt — muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Regel des EUROSTAT-2.71-Fragebogens *ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.*

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G. D. III), Geb. Cal, Rue Alcide de Gasperi, L-1019 Luxemburg, Kirchberg, gesandt werden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

NB: Definition der Erzeugnisse und Kennziffern sind in der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS vom 30. Juni 1982 vorgesehen. Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 anbelangt, werden diese im Fragebogen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

Zeile 41: WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143)
Zeile 42: ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr — Fragebogen 2.71 (ex 145)
Zeile 43: OBERBAUMATERIAL: — Fragebogen 2.71 (101 und 102)
Zeile 44: SPUNDWANDSTAHL — Fragebogen 2.71 (103).

FRAGEBOGEN 377 ANLAGE ZUM FRAGEBOGEN 376	DAVON LIEFERUNGEN AN STAHLHÄNDLER VON BESTIMMTEN WALZSTAHLERZEUGNISSEN AUS LEGIERTEN EDELSTÄHLEN (MIT AUSNAHME DER SONDERBAUSTÄHLE) – ALLE QUALITÄTEN

(Tonnen)

UNTERNEHMEN:	KENNZIFFER:	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
1	11 101											
2	11 302											
3	11 102											
4	11 103											
5	11 104											
6	11 100											
7	11 200											
8	11 403											
9	11 404											
10	11 400											
11	11 300											
12	11 301											
13	12 101											
14	12 102											
15	12 100											

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
20	13 101											
21	13 102											
22	13 100											
23	14 101											
24	14 104											
25	14 102											
26	14 103											
27	14 100											
28	15 101											
29	15 103											
30	15 104											
31	15 201											
32	15 100											
33	16 101											
34	16 102											
35	16 103											
36	16 104											
37	16 100											
38	17 100											
39	18 100											
40	19 100											

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen (1)										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
41	14 105											
42	12 104											
43	16 105											
44	16 106											

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Artikel 3 dieser Entscheidung definiert sind).

(a) Wenn das Stahlunternehmen den endgültigen Verbraucher nicht kennt und/oder wenn es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbeförderung an den endgültigen Verbraucher weder mittel- noch unmittelbar übernimmt, muß diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.

(b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten — wenn dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber befindet und wenn er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt — muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Regel des EUROSTAT-2.71-Fragebogens *ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.*

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G. D. III), Geb. Cal, Rue Alcide de Gasperi, L-1019 Luxemburg, Kirchberg, gesandt werden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

NB: Definition der Erzeugnisse und Kennziffern sind in der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS vom 30. Juni 1982 vorgesehen. Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 anbelangt, werden diese im Fragebogen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

Zeile 41: WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143)
Zeile 42: ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr — Fragebogen 2.71 (ex 145)
Zeile 43: OBERBAUMATERIAL: — Fragebogen 2.71 (101 und 102)
Zeile 44: SPUNDWANDSTAHL — Fragebogen 2.71 (103).